

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

I. Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (zuletzt 2012)

[\[http://www.landeskirche-schaumburg-](http://www.landeskirche-schaumburg-lippe.de/fileadmin/landeskirche/Leitung/Landeskirchenamt/Kirchenrecht/1_Kirchliches_Verfassungsrecht/1000Verfassunglksl.pdf)

[lippe.de/fileadmin/landeskirche/Leitung/Landeskirchenamt/Kirchenrecht/1_Kirchliches_Verfassungsrecht/1000Verfassunglksl.pdf\]](http://www.landeskirche-schaumburg-lippe.de/fileadmin/landeskirche/Leitung/Landeskirchenamt/Kirchenrecht/1_Kirchliches_Verfassungsrecht/1000Verfassunglksl.pdf)

- Es findet sich **keine** Erwähnung von Israel, dem Judentum, jüdischen Wurzeln oder jüdisch-christlichem Dialog in der Verfassung der Landeskirche Schaumburg-Lippe.

II. Selbstdarstellung der Theologischen Fakultät

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Landeskirche Schaumburg-Lippe **keine theologische Fakultät** liegt.

III. Prüfungs- und Studienordnungen

III.1 Rechtsgrundlagen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen: Bestimmungen über die theologischen Prüfungen (2015) [[http://www.theologie-studieren.de/dms/theologie-studieren/themen/mittendrין/Neue-Pruefungsbestimmungen-2013/6352%20Pr%C3%BCfungsrichtl.%20neu.pdf?1425461633\]](http://www.theologiestudieren.de/dms/theologie-studieren/themen/mittendrין/Neue-Pruefungsbestimmungen-2013/6352%20Pr%C3%BCfungsrichtl.%20neu.pdf?1425461633)

- Enthält ausschließlich formale Richtlinien für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.
- Die Bestimmungen umfassen die Dokumente „Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen“ (1975, zuletzt 2001), „Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung“ (2013) und „Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung“ (2013).

III.2 Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Landeskirche Schaumburg-Lippe **keine theologische Fakultät** liegt.

IV. Modulverzeichnis zu der Prüfungs- und Studienordnung

IV.1 Module mit konkretem Bezug zu dieser Thematik

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Landeskirche Schaumburg-Lippe **keine theologische Fakultät** liegt.

IV.2 Möglicher Freiraum für Veranstaltungen in diesem Themenfeld

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Landeskirche Schaumburg-Lippe **keine theologische Fakultät** liegt.

IV.3 Zusammenfassung

Die **Verfassung enthält keinerlei Bezüge** zum Judentum oder dem jüdisch-christlichen Dialog. Die landeskirchliche Prüfungsordnung bzw. die Prüfungsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen **legt keine Studieninhalte fest sondern regelt nur Formalia**. Von daher richtet sich die Füllung des Studiums ganz nach den Vorgaben des individuell gewählten Studienortes.

V. Weitere Landeskirchliche Bestimmungen, Examensordnungen

- -